



Primarschulgemeinde Lütisburg
Schulrat

Schulordnung der Primarschulgemeinde Lütisburg

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Lütisburg erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, von Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und von Art. 35 der Schulgemeindeordnung vom 29. März 2012 die folgende Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Primarschulgemeinde Lütisburg sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Aufgaben

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Lütisburg führt:

- a) zwei Jahre Kindergarten
- b) die 1.- 6. Klasse der Primarstufe

Die Primarschulgemeinde Lütisburg wird grundsätzlich als integrative Schule geführt. Bei Bedarf kann sie aber auch Kleinklassen führen.

Die Primarschulgemeinde Lütisburg kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Angebote machen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 3

Die Primarschulgemeinde Lütisburg kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Schulanlagen

Art. 4

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es den Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement geregelt.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

II. SCHULBETRIEB

Schulleitung

Art. 5

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung und Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung von Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Hausordnung

Art. 6

Die Schulleitung erarbeitet für die Schulanlagen eine Hausordnung. Diese muss vom Schulrat genehmigt werden.

Unterricht

Art. 7

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Stundenplan

Art. 8

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erstellung der Stundenpläne, welche abschliessend vom Schulrat zu genehmigen sind.

Schulweg

Art. 9

Der ordentliche Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Schülertransport

Art. 10

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat regelt die Transportberechtigung.

Unterrichtsfreie Tage und Sportferien

Art. 11

Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage sowie den Zeitpunkt der Wintersportferien fest.

Mittagstisch

Art. 12

Der Schulrat errichtet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen³ ein Mittagstischangebot. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in einem Konzept geregelt.

Zusätzliche Angebote

Art. 13

Die Schulgemeinde kann im Interesse eines effizienten Unterrichtsbetriebes sowie im Interesse einzelner Schülerinnen und Schüler zusätzliche Angebote errichten. Gemeint sind damit Hilfestellungen im Bereich der Schülerbetreuung wie z.B. Klassenassistenzen.

Schulsozialarbeit

Art. 14

Die Schule nutzt das Angebot der Schulsozialarbeit. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in einer Leistungsvereinbarung mit den Politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Lütisburg geregelt.

Elternbeiträge

Art. 15

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulbesuch

Art. 16

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Der Schulrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kleidervorschriften erlassen.

Absenzen

Art. 17

Der Schulrat regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten in der Urlaubs- und Absenzenordnung.

Die Eltern haben die Schule (Klassenlehrperson/Schulbuschauffeur) vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, sind die Lehrpersonen verpflichtet, unmittelbar bei Unterrichtsbeginn nach einem klar definierten Ablaufschema aktiv zu werden. Jede Klasse führt zu diesem Zweck eine Liste mit den Notfall-Nummern der Erziehungsberechtigten. Sind die Rückfragen bei den Erziehungsberechtigten, allfälligen Nachbarn und dem Schulbusfahrer erfolglos, wird die örtliche Polizeistation informiert.

Bei Absenzen von mehr als drei Tagen haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen. Dies gilt auch für mehrmalige, kurz hintereinander erfolgte Absenzen unter drei Tagen.

³ Art. 19bis des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

Die Eltern haben krankheitsbedingte Absenzen der Lehrperson spätestens fünf Tage nach der Rückkehr in den Unterricht schriftlich zu bestätigen.

Nicht begründete, bzw. nicht bewilligte Absenzen werden im Zeugnis angemerkt. Bewilligte oder begründete Absenzen werden im Zeugnis angemerkt, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt haben.

Die Eltern werden nach Art. 97 des Volksschulgesetzes⁴ sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

Urlaub

Art. 18

Urlaubsgesuche sind frühzeitig, d.h. mindestens fünf Tage vor Beginn des ersuchtenurlaubes der Klassenlehrperson einzureichen.

Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien⁵. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens zwei Tage vor der Unterrichtsbefreiung bei der Lehrperson eingetroffen sein.

Handhabung elektronischer Geräte

Art. 19

Der Schulrat regelt die Form der Handhabung elektronischer Geräte in einer Weisung.

IV. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Pflichten

Art. 20

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden verwahrt oder gebüsst⁶.

Rechte

Art. 21

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigte(n) frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten ihres Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

⁴ sGS 213.1

⁵ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

⁶ Art. 92ff des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

V. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag	Art. 22 Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an ihrem Berufsauftrag.
Weitere Aufgaben	Art. 23 Der Schulrat und die Schulleitung können, im Rahmen der Regelungen des Berufsauftrages, Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.
Fortbildung	Art. 24 Die Lehrperson ist im Rahmen ihres Berufsauftrages zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.
Urlaub	Art. 25 Der Schulrat ist zuständig für die Urlaubsgewährung. Für die Urlaubsgewährung werden das Personalgesetz ⁷ und die Personalverordnung ⁸ sachgemäss angewendet.
Vertretung im Schulrat	Art. 26 Die Lehrpersonen der Schulgemeinde wählen aus ihren Reihen eine Vertretung, welche an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teilnimmt. Die Amtsdauer beträgt 1 Schuljahr. Wiederwahl ist möglich.

VI. BEHÖRDEN

Schulrat	Art. 27 Nebst den ihm per Gesetz zugeschriebenen Aufgaben setzt sich der Schulrat ein für einen starken Bildungsstandort Lütisburg.
Delegationen von Aufgaben	Art. 28 Der Schulrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, an die Schulleitung, an die Schulverwaltung oder an Dritte übertragen. Er bestimmt die in andere schulische Institutionen (z.B. Musikschule, Sprachförderzentrum, usw.) zu delegierenden Vertretungen.

⁷ Personalgesetz, sGS 143.1

⁸ Art. 65-67 Personalverordnung, sGS 143.11

**Schulrätliche
Kommissionen**

Art. 29

Der Schulrat kann für den Schulbetrieb, zur Vorbereitung von Sachthemen und Projekten Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden. Schulleitungskonferenz, Verwaltungskommission, Baukommission, ICT-Kommission werden als schulrätliche Kommissionen geführt. Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der schulrätlichen Kommissionen in folgenden Bereichen fest:

Finanzkommission:

- a) Finanzielle Führung der Schulgemeinde im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Budgets
- b) Überwachung der Budgetpositionen
- c) Mittelbeschaffung für Investitionen und den laufenden Zahlungsverkehr
- d) Jahresabschluss und Budget
- e) Finanzplanung

Kommission Infrastruktur und Dienste

- a) Überwachung des Zustands der Liegenschaften
- b) Festlegung des Liegenschaftsunterhaltsprogramms
- c) Ausführung/Überwachung des ordentlichen Liegenschaftsunterhaltsprogramms
- d) Arbeitsvergaben im Rahmen des ordentlichen Liegenschaftsunterhalts
- e) Sicherstellung des Unterhalts der ICT-Anlagen
- f) Vorbereitung der Beschaffung von Hard- und Software im Rahmen des Budgets
- g) Gewährleistung der Datensicherheit
- h) Erlass von Weisungen zur Nutzung der ICT
- i) Prüfung und Bewilligung von Fremdnutzungen
- j) Schulwegsicherheit und Schülertransporte

Pädagogische Kommission

- a) Bearbeitung aller strategischen Abläufe, Projekte und Bewilligungsverfahren im pädagogischen Bereich
- b) Vorbereitung der Entscheide für den Gesamtschulrat im pädagogischen Bereich
- c) Definition von Lehrerpensen und Klassenplanung
- d) Zuständig für den gesamten Förderbereich

Ihren Auftrag erfüllt die Pädagogische Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Als Richtlinien gelten die kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen sowie das Schulleitbild.

**Aufgaben
Schulverwaltung**

Art. 30

Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative und personelle Aufgaben der Schulorganisation. Der Schulrat erlässt das entsprechende Pflichtenheft.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehendes Art. 31 Recht

Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Lütisburg vom 04. März 1998 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum Art. 32

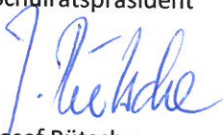
Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn Art. 33

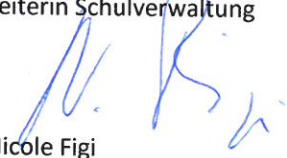
Diese Schulordnung tritt nach Ablauf des Referendumsprozesses, frühestens auf 1. Juli 2019 in Kraft.

Vom Primarschulrat Lütisburg erlassen am 26.02.2019

Schulratspräsident


Josef Rütsche

Leiterin Schulverwaltung


Nicole Figi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 01.04.2019 bis 10.05.2019.

Resultat des Referendums:

Inkrafttreten: nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist,
frühestens per 01. Juli 2019